

# AMTSBLATT

## der Gemeinde Südharz

mit den Ortsteilen

Agnesdorf, Bennungen, Breitenstein, Breitungen, Dietersdorf, Dittichenrode,  
Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Questenberg, Roßla,  
Rottleberode, Schwenda, Stadt Stolberg (Harz), Uftrungen, Wickerode



Jahrgang 11, Nummer 9

Freitag, den 15. Mai 2020



## Inhalt

Öffentliche  
Bekanntmachungen  
Seite 2

Aus den  
Ortschaften  
Seite 9

Informationen der Vereine  
Seite 13  
Pressemitteilung  
Seite 13

Besuchen  
Sie auch unsere  
Internetseite  
[www.gemeinde-  
suedharz.de](http://www.gemeinde-suedharz.de)

## Amtlicher Teil

### Die Verwaltung informiert

### Öffentliche Bekanntmachungen

#### Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Südharz** am Mittwoch, dem 27.05.2020, um 18:00 Uhr recht herzlich ein.

Die Sitzung findet in der Grundschule „Thyratal“, Ortsteil Rottleberode, Neue Straße 3, 06536 Südharz statt.

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Abwägungsbeschluss zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Südharz
- 5 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 15.04.2020 (öffentlicher Sitzungsteil)
- 6 Protokollkontrolle der Sitzungsniederschrift vom 15.04.2020 (öffentlicher Sitzungsteil)
- 7 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 8 Bekanntgabe von (amtlichen) Mitteilungen der Amtsleiter und Bürgermeister
- 9 Bericht aus den Ausschüssen (öffentlicher Sitzungsteil)
- 10 Sachstand Freizeitbad „Thyragrotte“
- 11 Beschlussfassung Beitrittsbeschluss zum Haushalt der Gemeinde Südharz für das Haushaltsjahr 2020
- 12 Beschlussfassung über die Annahme von Spenden
- 13 Beschlussfassung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Helme, Selke/Obere Bode, Wipper/Weida
- 14 Beschlussfassung Aufgabenübertragung Abwasser Quesenberg/Agnesdorf an den Wasserverband
- 15 Beschlussfassung über den Jahresabschluss zum 31.12.2013 des Kommunalen Eigenbetriebes Südharz

- 16 Beschlussfassung über die Behandlung des Jahresfehlbetrages zum 31.12.2013 des Kommunalen Eigenbetriebes Südharz
- 17 Beschlussfassung über die Entlastung der Betriebsleitung des Kommunalen Eigenbetriebes Südharz für das Haushaltsjahr 2013
- 18 Beschlussfassung zu Elternbeiträgen wegen infektionsbedingter Schließung der Kindertagesstätten ab Mai 2020
- 19 Informationen aus der Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“
- 20 Anfragen und Anregungen

##### Nichtöffentlicher Teil

- 21 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 15.04.2020 (nicht öffentlicher Sitzungsteil)
- 22 Protokollkontrolle der Sitzungsniederschrift vom 15.04.2020 (nicht öffentlicher Sitzungsteil)
- 23 Bericht aus den Ausschüssen (nicht öffentlicher Sitzungsteil)
- 24 Beschlussfassung „Eintragung einer Dienstbarkeit Wasserverband Südharz“
- 25 Beschlussfassung Personalangelegenheiten
- 26 Beschlussfassung Personalangelegenheiten
- 27 Rechtsangelegenheiten
- 28 Grundstücksangelegenheiten
- 29 Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen
- 30 Anfragen und Anregungen



Andreas Schmidt  
Vorsitzender des Gemeinderates



#### Amtsblatt der Gemeinde Südharz

- Herausgeber:  
Gemeinde Südharz, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz
- Verlag und Druck:  
LINUS WITTICH Medien KG,  
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:  
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch Geschäftsführer  
ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
- Verantwortlich für den amtlichen, nichtamtlichen und sonstigen redaktionellen Teil: Bürgermeister Herr Rettig
- Verteilung: An alle zur Gemeinde Südharz gehörenden, erreichbaren Haushalte und im Büro der Gemeinde Südharz OT Roßla.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## Stellenausschreibung

In der Gemeinde Südharz (ca. 9.500 Einwohner) ist die zum 01.04.2020 freigewordene Stelle der



### Leitung Bau-/Ordnungsamt (m/w/d)

mit Sachbearbeitung und Leitungsaufgaben neu zu besetzen. Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD), Bereich Verwaltung.

#### Das Aufgabengebiet umfasst folgende Tätigkeiten:

- Wahrnehmung von Leitungsaufgaben im Aufgabenbereich Bau- und Ordnungsamt (Hoch- und Tiefbau, Gebäudeunterhaltung, Liegenschaften, Denkmalschutz, allgemeine und besondere Ordnungsangelegenheiten einschließlich Gewerbeangelegenheiten etc.)
- Mitarbeit bei der Bauleitplanung, FNP, Ausgleichs- und Eingriffsplanung, Stadtentwicklung sowie Regionalplanung (Stellungnahmen) und Zusammenarbeit mit Ingenieur- und Planungsbüros
- Prüfen von Bauanträgen und Bauvoranfragen aus planungsrechtlicher Sicht (Baugenehmigungsverfahren)
- Wirtschaftsförderung

Sämtliche Tätigkeiten schließen die Bearbeitung der Haushalts- und Rechnungsangelegenheiten, die Erstellung von Dokumentation, die Fördermittelbeantragung und -abrechnung sowie die Vorbereitung und den Vollzug von Beschlüssen der Gemeinderatsgremien ein.

Gesucht wird eine engagierte und kreative Führungspersönlichkeit mit fundiertem Fachwissen und Rechtskenntnissen, Verhandlungsgeschick, Überzeugungsvermögen, Entscheidungsfreude und wirtschaftlichem Denken sowie ausgeprägtem Verständnis für kommunalpolitische Entscheidungsprozesse.

#### Was wir von Ihnen erwarten:

- eine erfolgreiche Ausbildung für den gehobenen nicht technischen Verwaltungsdienst oder ein abgeschlossenes Studium Bachelor of Arts – Public Management, FH-Abschluss in einer aufgabenbezogenen Fachrichtung, Angestelltenprüfung II bzw. Verwaltungsfachwirt oder eine vergleichbare fachliche Ausbildung, welche dem Aufgabengebiet entspricht,
- Berufs- und Leitungserfahrung in der öffentlichen Verwaltung,

- umfangreiche Kenntnisse im Bau- und Bauordnungsrecht, VOB, VOL, HOAI, Kenntnisse im öffentlichen Recht, im allgemeinen Verwaltungs- und Kommunalrecht, kommunalem Haushalts- und Abgabenrecht,
- eine selbstständige und zuverlässige Arbeitsweise, zielgerichtetes konzeptionelles Denken
- ein hohes Maß an Organisationsfähigkeit, ausgeprägter Belastbarkeit, Genauigkeit
- gute Kenntnisse in der Anwendung aller MS Office Standardprogramme
- gute Auffassungsgabe und die Bereitschaft, sich kurzfristig und selbstständig in das Sachgebiet einzuarbeiten und sich weiterzubilden.
- Führerschein Klasse B

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (ausführliches Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Zeugniskopien, Beurteilungen etc.) **bis zum 25. Mai 2020** an die

Gemeinde Südharz  
Personalabteilung  
Wilhelmstraße 4  
06536 Südharz

oder per Mail an [bewerbung@rossla.de](mailto:bewerbung@rossla.de)

Mit der Übersendung der Bewerbungsunterlagen stimmen Sie der Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesem Personalauswahlverfahren zu. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den datenschutzrechtlichen Informationen auf unserer Homepage [www.gemeinde-suedharz.de](http://www.gemeinde-suedharz.de).

Bewerbungsunterlagen werden nur bei Übersendung von ausreichend frankierten Rückumschlägen zurückgesandt. Eingangsbestätigungen erfolgen nicht. Auslagen, die in Verbindung mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Für Auskünfte steht Ihnen das Hauptamt, Bereich Personal zur Verfügung.

## Erreichbarkeit der Gemeindeverwaltung

Die Verwaltungsstandorte in den Ortsteilen Roßla und Rottleberode bleiben weiterhin grundsätzlich für den allgemeinen Besucherverkehr geschlossen.

Persönliche Vorsprachen und Beratungen in den einzelnen Ämtern sind – unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln – nur nach vorheriger Terminabsprache möglich.

Mit Ausnahme des Brückentages am 22.05.2020 ist die telefonische oder elektronische Erreichbarkeit nicht eingeschränkt.

## Notfallnummer für die Wasserversorgung

### Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung

**NUR Trinkwasserversorgung Ufrungen**

**NUR Abwasserentsorgung Rottleberode, Stadt Stolberg (Harz), Agnesdorf, Questenberg, Schwenda – nur Regenwasser**

Gemeinde Südharz

Hüttenhof 1, Tel.: 034651 389-76 tagsüber

Bereitschaft: 0160 99146662

## Dank an Bürger

Werte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Südharz, aufgrund der derzeitigen Situation wurden nach Anweisung des Innenministeriums des Landes Sachsen-Anhalt auch in unserer Gemeinde Kontrollen, hauptsächlich über das Osterwochenende sowie nachfolgend, durchgeführt. Hierbei geht es darum, die Einhaltung der mittlerweile 5. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung zu kontrollieren.

Ich bekam von Seiten des Ordnungsamtes diesbezüglich viel Lob für Ihre Nachsicht und kann mitteilen, dass es zu keinerlei Verstößen gegen die Verordnung gekommen ist. Ich möchte mich bei Ihnen allen dafür recht herzlich bedanken und gebe an dieser Stelle das Lob und die Dankbarkeit sehr gern an Sie weiter. Es wird auch zukünftig Kontrollen geben, solange die vielfältigen Be- und Einschränkungen noch Ihre Gültigkeit haben. Wir möchten jetzt schon, auch für die Zukunft, Danke für Ihr Verständnis sagen.

Rettig  
Bürgermeister Gemeinde Südharz

## Satzung der Gemeinde Südharz über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entwässerung von Schmutzwasser

Aufgrund der §§ 5, 6, 8, 9, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5, 11, 15 und 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) und der §§ 78 bis 82 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Südharz betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen) nach ihrer Satzung über die Abwasserbeseitigung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung erhebt die Gemeinde Südharz Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 2 Gebührenmaßstäbe

- (1) Bei Hauskläranlagen (Dreikammerausfallgruben sowie DIN-gerechte Kläranlagen) ist die tatsächlich festgestellte Menge an Fäkalschlamm bzw. Abwasser maßgebend. Als Berechnungseinheit gilt der m<sup>3</sup> des zu entsorgenden Volumens, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges. Zu dieser Menge gehört auch die für das Absaugen erforderliche Menge des Spülwassers.
- (2) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abgesaugten Inhalts der Kläranlage festzustellen. Die festgestellte Menge soll vom Gebührenpflichtigen oder einem von ihm Beauftragten bestätigt werden. Die festgestellte Menge des Entsorgers ist im Zweifelsfall Grundlage des Gebührenbescheides.
- (3) Für die abflusslosen Sammelgruben gilt der so genannte Frischwassermaßstab. Es gilt der Maßstab, der auch bei der zentralen Entsorgung umgesetzt ist. § 3 dieser Satzung beschreibt den Maßstab nochmals konkreter.
- (4) Die Gemeinde Südharz bzw. der von ihm beauftragte Entsorger legt einen Tourenplan fest, in dem für die einzelnen Ortsteile der Zeitraum für die Entsorgung vorgegeben wird. Den genauen Entsorgungstermin muss der Grundstückseigentümer jeweils mit dem Beauftragten, für die Gemeinde Südharz tätigen Entsorger, vereinbaren. Sollte der Grundstückseigentümer keinen Termin vereinbaren, wird der Termin von der Gemeinde Südharz bzw. seinem beauftragten Entsorger festgelegt. Kommt es dabei zu Leistungsstörungen und sich daraus ergebenden Ansprüchen, beispielsweise wegen vergeblicher Anfahrten des Entsorgers oder wegen vergeblichen Wartens auf den Entsorger, sind diese zivilrechtlich zwischen dem Benutzungspflichtigen und dem Unternehmen abzuklären.

**§ 3****Maßstab abflusslose Sammelgruben**

- (1) Die Entsorgungsgebühr für abflusslose Sammelgruben wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die der dezentralen Einrichtung vom jeweiligen Grundstück zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein m<sup>3</sup> Schmutzwasser.
- (2) Als zugeführte Abwassermenge gilt
  - (a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Frischwassermenge,
  - (b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  - (c) die tatsächlich zugeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

Für den Erhebungszeitraum, beginnend mit dem Zeitpunkt der Benutzung, wird die für die Gebührenbemessung maßgebliche Wassermenge geschätzt, soweit keine tatsächlichen Verbrauchsmengen nachgewiesen sind. Pro Hausbewohner wird ein Wasserverbrauch von 3,0 m<sup>3</sup> monatlich in Ansatz gebracht.
- (3) Eine Schätzung der Wassermenge/Abwassermenge erfolgt auch für den Fall, dass ein Wasserzähler nicht existiert. Insoweit wird dann pro Monat und Person der Nutzung des jeweiligen Grundstücks eine Wassermenge/Abwassermenge von 3 m<sup>3</sup> zugrunde gelegt. Soweit für nicht dauerhaft zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke eine Nutzung nicht über das gesamte Jahr hinweg erfolgt, wird nur ein anteiliger Zeitraum zugrunde gelegt. Für die Nutzung von Kleingartenanlagen/Gärten und ähnlichen Einrichtungen wird für einen Zeitraum von 5 Monaten ein Mindestmaßstab von einer Person angesetzt, soweit keine andere Personenzahl bekannt ist.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchst. b) sowie aus privaten Wasserversorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde Südharz für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen. Sie sind durch fest installierte Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten durch eine Fachfirma einbauen lassen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde Südharz auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag abgesetzt. Der Antrag ist bis zum 30.01. des Folgejahres bei der Gemeinde Südharz einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde Südharz kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Anträge, die bis zum 30.01. des Folgejahres bei der Gemeinde Südharz nicht eingereicht werden, können nicht abgesetzt werden. Der Anspruch auf eine Verrechnung dieser Wassermenge ist nach dem 30.01. des Folgejahres erloschen. Erfolgt über einen ein- oder mehrfachen Erhebungszeitraum eine termingerechte

Meldung mit aktuellem Zählerstand für den vorangegangenen Erhebungszeitraum, so wird die sich aus dem Zeitraum des aktuellen Zählerstandes und des bisher bei der Gemeinde Südharz gemeldeten Zählerstandes ergebende Differenz zu gleichen Teilen auf die dazwischenliegenden Erhebungszeiträume aufgeteilt. Für den aktuellen Erhebungszeitraum wird dann nur dieser gemittelte Anteil als absetzbare Wassermenge in der Gebührenrechnung berücksichtigt.

#### **§ 4 Gebührensatz**

Für den Zeitraum ab Inkrafttreten dieser Satzung gelten nachfolgende Entsorgung- und Verwaltungsgebühren:

- (1) Die Entsorgungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung
  - (a) aus Hauskläranlagen 40,52 €/m<sup>3</sup> für Abwasser bzw. Fäkalschlamm,
  - (b) aus abflusslosen Sammelgruben 25,81 €/m<sup>3</sup>.
- (2) Für die Bearbeitung und Bescheiderstellung für die Entsorgung des Inhalts der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden Gebühren gemäß geltender Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Südharz erhoben.

#### **§ 5 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung). Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, der Gemeinde Südharz Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Eine Sonderregelung gilt für die Erhebung von Gebühren gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften (WEG). Insoweit wird aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen WEG die Wohnungseigentümergeinschaft als gebührenpflichtig definiert. Die WEG als solche kann, neben der Regelung in Abs. 1, durch die Gemeinde Südharz veranlagt werden. Die Aufteilung der Gebühren innerhalb der jeweiligen WEG ist dann Sache der Eigentümergeinschaft.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde Südharz entfallen. Die aus dem Eigentum resultierende Gebührenpflichtigkeit besteht bis zur Umschreibung des Grundbuches fort.

## **§ 6 Billigkeitsregelungen**

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können im Sinne des § 13 a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## **§ 7 Veranlagung und Fälligkeit**

Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde Südharz bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde Südharz bzw. die von ihm Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

## **§ 9 Anzeigepflicht**

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde Südharz sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

## **§ 10 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der öffentlichen dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt werden kann. Die Gebührenpflicht erlischt, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder die Zuführung von Abwasser zu der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage endet, weil die Grundstücksentwässerungsanlagen vom Gebührenpflichtigen stillgelegt worden sind. Über die Stilllegung hat der Gebührenpflichtige die Gemeinde Südharz unverzüglich zu unterrichten.

**§ 11****Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld bei Hauskläranlagen entsteht mit der Entsorgung und aus abflusslosen Sammelgruben am Ende des jeweiligen Kalenderjahres und wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

**§ 12****Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung, Verbrauchsdaten) durch die Gemeinde Südharz zulässig (Art. 4, 6 DS-GVO, § 4 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt, DSAG LSA vom 18.02.2020, GVBl. LSA 2020, S. 25).
- (2) Die Gemeinde Südharz darf, soweit für seine Aufgabenerfüllung notwendig, personen- und grundstücksbezogene Daten für die in Abs. (1) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

**§ 13****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen eine der in § 15 Abs. 1 KAG LSA bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabverkürzung). § 370 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben, soweit die Satzung auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich, fahrlässig oder leichtfertig
  - a) entgegen § 8 Abs. (1) für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  - b) entgegen § 8 Abs. (2) verhindert, dass die Gemeinde Südharz bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
  - c) entgegen § 9 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.

- (4) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 16 KAG LSA können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3, §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

#### § 14 Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein, wird eine Regelung zugrunde gelegt, die dem Sinn und Zweck der satzungsrechtlichen Bestimmung am Nächsten kommt.

#### § 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Südharz, den 22.04.2020



Ralf Rettig  
Bürgermeister

## Aus den Ortschaften

### Ortschaft Bennungen

#### Sprechzeiten Ortsbürgermeister

nach vorheriger Absprache  
Tel.: 0151 16177138  
im Büro des Ortsbürgermeisters, Halle-Kasseler-Str. 125,  
06536 Südharz

### Ortschaft Breitungen

#### Sprechzeiten Ortsbürgermeister

jeden Freitag von 16:00 – 18:00 Uhr  
im Büro des Ortsbürgermeisters, Käsereistraße 2  
06536 Südharz

### Ortschaft Breitenstein

#### Sprechzeiten Ortsbürgermeister

alle 2 Wochen dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr im Büro  
des Ortsbürgermeisters, Breitensteiner Schulgasse 75,  
06536 Südharz, beginnend vom 14.01.2020.  
Nächster Termin: 19.05.2020

### Ortschaft Dietersdorf

#### Sprechzeiten Ortsbürgermeister

jeden Donnerstag von 18:00 – 19:00 Uhr  
im Büro des Ortsbürgermeisters, Hintere Dorfstraße 8  
06536 Südharz oder nach vorheriger telefonischer Ab-  
sprache  
Tel.: 0170 2720782

Die nächste Ausgabe  
erscheint am  
Freitag, dem 29. Mai 2020

Annahmeschluss für redaktionelle  
Beiträge ist:  
Freitag, der 15. Mai 2020

Annahmeschluss für Anzeigen ist:  
Dienstag, der 19. Mai 2020,  
9.00 Uhr

## Ortschaft Hainrode

### Sprechzeiten Ortsbürgermeister

jeden Donnerstag im Monat von 16:30 – 18:00 Uhr  
im Büro des Ortsbürgermeisters, Hainröder Hauptstraße 44  
06536 Südharz

## Ortschaft Kleinleinungen

### Sprechzeiten Ortsbürgermeisterin - OT Kleinleinungen

nach telefonischer Absprache unter 034656 9948354835

## Ortschaft Questenberg

### Sprechzeiten Ortsbürgermeister

nach vorheriger telefonischer Vereinbarung  
Tel.: 034651 32156 oder 0171 4557024

## Ortschaft Roßla

### Sprechzeiten Ortsbürgermeisterin

nach vorheriger telefonischer Vereinbarung  
Tel.: 0176 62844873

## Ortschaft Rottleberode

### Sprechzeiten Ortsbürgermeisterin

jeden 1. Dienstag des Monats von 16:00 bis 17:30 Uhr.  
In dringenden Angelegenheiten telefonisch 034653 83362.

## Achtung Stromabschaltung !

Benachrichtigung zur Unterbrechung der Stromversorgung (Anschlussnutzung)

Betroffener Ort/Straße: **06536 Rottleberode**  
**Station LUq4227 Am Alten Stolberg**

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wegen betriebsnotwendigen Arbeiten an unseren Netzanlagen wird die Stromversorgung (Anschlussnutzung)

**am Freitag, dem 15. Mai 2020**  
**von 07:30 bis ca. 12:00 Uhr**

unterbrochen.

Wir empfehlen, für die Dauer der Unterbrechung empfindliche elektrische Geräte (z. B. EDV-Anlagen, TV- und SAT-Anlagen, Heizungssteuerungen, Telefone), die durch die Unterbrechung in ihrer Funktion beeinträchtigt werden können, vorsorglich vom Netz zu trennen oder auszuschalten und erst nach Aufhebung der Unterbrechung (Zuschaltung der Stromversorgung) wieder in Betrieb zu nehmen.

Auch während der Zeit der Unterbrechung sind die Anlagen als unter Spannung stehend zu betrachten.

Die Unterbrechung erfolgt entsprechend § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH  
28. April 2020  
Kostenlose Info-Hotline: 0800 2 305070

## Information zur Öffnung der Bibliothek in der Grundschule Rottleberode ab 13.05.2020



Unter Beachtung der Fünften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Fünfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung) vom 2. Mai 2020 und hier § 4 Absatz 5 wird **ab 13.05.2020** die **Bibliothek** in der Grundschule Rottleberode wieder **jeden Mittwoch in der Zeit von 14:00 bis 17:00 Uhr** öffnen.

## Ortschaft Schwenda

### Sprechzeiten Ortsbürgermeister

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 18:45 – 19:45 Uhr  
im Gemeindebüro, Alte Pfarrgasse 1  
06536 Südharz

## Ortschaft Stolberg (Harz)

### Sprechzeiten Ortsbürgermeister

jeden Dienstag 16:00 – 18:00 Uhr und nach vorheriger Anfrage im Rathaus, Markt 1, 06536 Südharz



# LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich bin für Sie da...

Lisa-Marie Laurig

Ihre Medienberaterin vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

**0171 4144137**

[lisa.laurig@wittich-herzberg.de](mailto:lisa.laurig@wittich-herzberg.de) | [www.wittich.de](http://www.wittich.de)

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



FAKULTÄT FÜR MASCHINENBAU  
INSTITUT FÜR  
LOGISTIK UND MATERIALFLUSSTECHNIK

## Automatisierte Shuttlebusse – Nutzenanalyse Sachsen-Anhalt

### AS-NaSA – Auswertung der Bürgerinformation

Aufgrund des Coronavirus haben wir die Bürgerinformation online über die Plattform sli.do durchgeführt. Zusätzlich wurden die Informationen zum Projekt auf [www.as-nasa.ovgu.de](http://www.as-nasa.ovgu.de), in Stolberg als Aushang sowie im Stolberger Fernsehen veröffentlicht. Während der zweiwöchigen Informationsphase (23.03.2020 - 05.04.2020) haben sich insgesamt 67 Personen auf der Plattform sli.do angemeldet um sich zu informieren und beteiligen. Auf der Plattform sli.do haben wir eine Umfrage veranstaltet, an der 27 Personen beteiligt haben. An dieser Stelle möchten wir ausdrücklich festhalten, dass es unser Ziel war diese Veranstaltung persönlich durchzuführen. Wir werden die nächsten Veranstaltungen, sobald es wieder möglich ist, selbstverständlich persönlich durchführen, damit Anwohner\*innen ohne Internetanschluss nicht ausgeschlossen und in den Dialog eingebunden werden können.

Die Umfrage bestand aus sechs Fragen, von denen vier als Multiple-Choice-Fragen gestaltet wurden. Auf die fünfte Frage konnten die Teilnehmer\*innen mit ihren Anregungen und Meinungen zum Projekt als Text antworten, während bei der sechsten Frage Schlagwörter zum Projekt abgefragt wurden.

Grundsätzlich zeigen die Meinungen und aber vor allem die Anregungen und Vorschläge zum Projekt, die bei der fünften Frage genannt wurden, dass das Projekt interessant ist und überwiegend positiv gesehen wird. Beispielsweise wird von einem „spannenden“ Projekt gesprochen, dass „unbedingt durchgesetzt“ werden soll. Exemplarisch sind hierfür auch weiterführende Ideen zu nennen.

So wird vorgeschlagen, den Pilotbetrieb des automatisierten Shuttlebusses gemeinsam mit der Fahrt einer Postkutsche zu vermarkten. Die Verknüpfung des ältesten und neuesten Verkehrsmittels in Stolberg wäre sicherlich in Deutschland einmalig. Ein weiterer Vorschlag zielt darauf ab, dass Hotels mit dem Shuttlebus für sich werben könnten.

Es gibt aber auch unterschiedliche Meinungen vor allem in Bezug auf den Nutzen dieses Projektes. Beispielsweise wird zwar der Einsatz eines Bürgerbusses als wünschenswert betrachtet, aber er solle nicht „autonom“ fahren. Hinter der Anmerkung steckt die Befürchtung, dass der Verkehr in der Stadt Stolberg aufgrund der langsamen Geschwindigkeit des Fahrzeuges beeinträchtigt wird.

Deshalb wird von einigen Stimmen der Nutzen des Projektes hinterfragt. Dem entgegen erhoffen sich allerdings auch viele Teilnehmer\*innen einen großen Nutzen durch das Projekt. Mehrmals wurde vorgeschlagen teilweise Fahrverbote für den Durchgangsverkehr einzuführen, um Lastkraftwagen und den Motorradverkehr zu regulieren. Weitere Ideen gab es bezüglich Parkverbote, die vor allem Touristen ermutigen sollen, am Stadtrand zu parken und mit dem Shuttlebus in die Stadt zu fahren. Beide Vorschläge hätten den positiven Nutzen, dass Schadstoffemissionen reduziert, der Geräuschpegel minimiert und vor allem die Attraktivität der Stadt Stolberg als Luftkurort weiter erhöht werden.

Diese Meinungen spiegeln sich auch bei der Auswertung der Multiple-Choice-Fragen wieder. Bei der ersten Frage sollten die Teilnehmer\*innen drei Aspekte des Shuttle-Projekts nennen, die nach Ihrer Meinung am positivsten für Stolberg sind (siehe Abbildung 1). Den Antworten zu Folge ist es sehr positiv für Stolberg, dass das Projekt AS-NaSA ein innovatives Projekt mit hoher Aufmerksamkeit ist (73 %). Gleichzeitig wird sich davon auch ein zusätzliches Mobilitätsangebot für die Touristen in Stolberg

erhofft (69 %). Weiterhin wird die Verbesserung der Mobilitätssituation insbesondere für ältere Menschen und eine Reduzierung des PKW-Verkehrs in Stolberg als sehr positiv erachtet (jeweils 54 %). Die weiteren Antwortmöglichkeiten wie der Testlauf eines dauerhaften Angebots in Stolberg, die allgemeine Verbesserung des ÖPNV-Angebots in Stolberg und die bessere Anbindung vom Schloss werden weniger positiv erachtet.

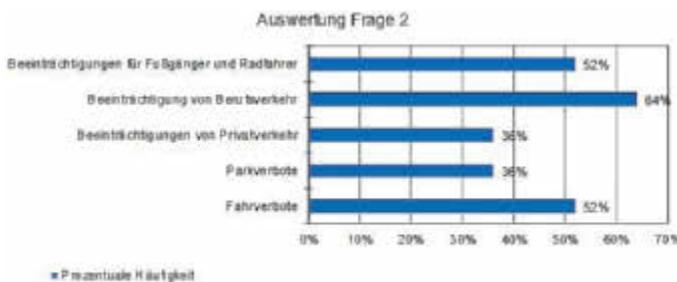
Abschließend ist zu erwähnen, dass eine höhere Sicherheit auf der Straße kein besonderes Argument für die Einführung eines automatisierten Shuttlebusses zu sein scheint (8 %).



Auswertung Frage 1

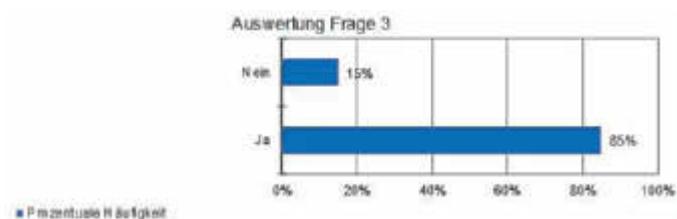
In der zweiten Frage wurde nach den zu vermeidenden Auswirkungen gefragt, die auf keinen Fall bei der Durchführung des Pilotbetriebes resultieren sollten (siehe Abbildung 2). Für die Teilnehmer\*innen ist es am wichtigsten, dass der Berufsverkehr wie bspw. Linienbusse, Krankenwagen und Geschäftsanlieferungen) nicht beeinträchtigt wird (64 %). Aber auch für Fußgänger und Radfahrer, die sich an dem schönen Stadtbild erfreuen, sollen keinesfalls beeinträchtigt werden. Dieses Ergebnis deckt sich mit den Anmerkungen zum Nutzen des Projektes. Dass es keine Fahrverbote in der Stadt geben sollte, ist im Vergleich mit den Vorschlägen der Anwohner\*innen etwas überraschend (jeweils 52 %).

Bei genauerer Betrachtung ist jedoch zwischen Fahrverbote für Durchgangsverkehr und Fahrverbote für Anwohner\*innen zu unterscheiden. Letztere wird es definitiv nicht geben. Am wenigsten wichtig werden Beeinträchtigungen für den Privatverkehr und Parkverbote angesehen (jeweils 36 %). Dies stützt die Idee Parkverbote einzuführen, wobei auch hier zwischen Touristen und Anwohner\*innen unterschieden werden muss.



Auswertung Frage 2

Anhand der Auswertung der dritten Frage zeigt sich die positive Stimmung zum Projekt. Die Teilnehmer\*innen sollten sich entscheiden, ob sie aktuell in einen automatisierten Shuttlebus einsteigen würden. Laut der Auswertung würden dies nach jetzigem Stand 85 % der Personen tun (siehe Abbildung 3).



Auswertung Frage 3

In der letzten Frage sollten die Teilnehmer\*innen die aus ihrer

# Wichtige Tele

Polizei	110
Feuerwehr und Rettungsstelle	112
Rettungsdienst	03464 19222
Rettungsleitstelle Nordhausen	03631 89380
Polizeirevier Sangerhausen	03464 2540
Polizeistation Roßla	034651 450390
Krankenhaus „Am Rosarium“	03464 660
Krankenhaus Nordhausen	03631 410
Wasserverband Sangerhausen	03464 27719-0
EnviaM(Energie)	03466 2160
Mitgas-bei Störungen	01802 2009
	01802 600600
Gemeinde Südharz	034651 3890
Landkreis Mansfeld-Südharz	03464 5350

## Ärzte im Ortsteil Roßla

### Fachärzte für Allgemeinmedizin

Mario Koth	
Lindenstr. 13	Tel. 034651 2200
Dipl.-Med. G. Gasse	
Hallesche Str. 37	Tel. 034651 2400

### FÄ für Innere Medizin

Hausarztpraxis C. Globig und Dr. Daniel Radler	
Hallesche Straße 21	Tel. 034651 2393

### Kinderärztin

Dipl.-Med. K. Gasse	
Hallesche Str. 37	Tel. 034651 2405

### Zahnärzte

Dr. med. dent. A. Schnäckel	
Hallesche Str. 21	Tel. 034651 456529
Dr. med. dent. B. Häcker	
Hallesche Str. 44	Tel. 034651 2260
Dipl.-Med. B. Buß	
Hallesche Str. 45	Tel. 034651 2295

### Facharzt für Psychiatrie & Psychotherapie, Neuro- loge

Michael Zastava	
Hallesche Str. 69	
06536 Südharz	Tel. 034651 459805

### Tierarzt

Dr. med. vet. P. Reineck	
Lindenstraße	Tel. 034651 45451

## Ärzte im Ortsteil Rottleberode

### Fachärzte für Allgemeinmedizin

FÄ Katrin Bulk	
Rottleberöder Dorfstr. 18 a	Tel. 034653 222
Dr. med. R. Häntze	
Zum Sportzentrum 1	Tel. 034653 232

### Zahnärzte

Dr. med. dent. Chr. Lindner	
Neue Str. 1	Tel. 034653 234

## Ärzte im Ortsteil Hayn(Harz)

### Tierarzt

Dipl.med. vet. Johannes W. Gnehr	
Roßlaer Str. 11	Tel. 034658 21224

## Ärzte im Ortsteil Uftrungen

### Zahnärztin

Dr. med. dent. A. Birkefeld	
Am Heerstall 14 a	Tel. 034653 429

## Ärzte im Ortsteil Stolberg(Harz)

### Facharzt für Innere Medizin und Hausarzt

Dipl.-Med. Axel Bauer	
Niedergasse 119	Tel. 034654 8030

## Ärzte im Ortsteil Wickerode

### Tierarzt

Metzker, Roland	
Str. n. Kleinleinungen 106	Tel. 034651 2519

### Apotheken

Kyffhäuser- Apotheke im OT Roßla	
Hallesche Str. 59	Tel. 034651 2431
St. Barbara- Apotheke im OT Rottleberode	
Hauptstraße 45 a	Tel. 034653 274
Hirsch-Apotheke im OT Stolberg (Harz)	
Rittergasse 1	Tel. 034654 327

### Augenoptiker

Augenoptiker Waschau im OT Roßla	
Hallesche Str. 60 Notdienst	Tel. 034651 2294

### Physiotherapeutische Behandlungen

#### OT Bennungen

S. Fischer, Neuendorf 45	Tel. 034651 454140
--------------------------	--------------------

# fonnummern

## **OT Roßla**

S. George, Hallesche Str. Tel. 034651 2333

## **OT Rottleberode**

F. Schlisio, Domäne 3 Tel. 034653 721040

N. Müller, Hauptstr. 47 Tel. 034653 83669

## **OT Uftrungen**

C. Michaelis, Hauptstr. 48 Tel. 034653 727435

## **Praxis für Ergotherapie**

### **OT Roßla**

I. Schneidewind-Demny, Hallesche Str. Tel. 034651 456175

## **Praxis für Logopädie**

### **OT Roßla**

I. Kranhold, Hallesche Str. 69 Tel. 0173 6946377

## **Praxis für Podologie**

### **OT Uftrungen**

C. Wagner, Hinterdorfstr. 31 Tel. 034653 689984

## **Schulen und Kindertagesstätten**

Sekundarschule Roßla 034651 2466

Grundschule Roßla 034651 90962

Grundschule Rottleberode 034653 382

Grundschule Hayn(Harz) 034658 21615

Integrative Kindertagesstätte Rottleberode 034653 264

Kindertagesstätte Bennungen 034651 2580

Kindertagesstätte Hayn(Harz) 034658 21221

Kindertagesstätte Breitenstein 034654 738

Kindertagesstätte Schwenda 034658 21289

Kindertagesstätte Uftrungen 034653 627

Kindertagesstätte Stolberg(Harz) 034654 377

Kindertagesstätte Roßla 034651 2391

## **DRK Sozialstation Sangerhausen**

Tel. 03464 54180 oder 541830 oder 541822, Fax 03464 541820

Wochenendbereitschaftsdienst (Bereich Roßla)

0176 70077711 oder

03464 905161

**DRK Rottleberode:** 0176 70077706

**DRK Stolberg(Harz):** 034654 10211

## **Das Kinder- und Jugendtelefon**

**Die Nummer gegen Kummer** 0800 1110333

Sprechzeiten: Montag – Freitag 15:00 – 19:00 Uhr

## **Erziehungs- und Familienberatungsstelle in Sangerhausen**

### **für den Landkreis Mansfeld-Südharz**

Träger: Albert-Schweitzer-Familienwerk e. V.

Straße Glück Auf 41

06526 Sangerhausen

Tel. 03464 572945

## **Training und Einzelberatung für Kommunikation und Konfliktbewältigung**

Dr. Susanne Billhardt

Dorfstraße 34 a, 06536 Südharz

Tel. 034651 32724

Termine nach Vereinbarung

## **Ernährungs- und Diätberatung Roßla**

H. Seeger, Hallesche Str. 37

Tel. 034651 32682, Handy: 0170 9610857

## **Öffnungszeiten des Gemeindeamtes im OT Roßla + Bau/Ordnungsamt im OT Rottleberode**

Montag geschlossen

Dienstag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

## **Abwasserversorgung für den OT Rottleberode/Stolberg + Trinkwasserversorgung für den OT Uftrungen**

Gemeinde Südharz

Hüttenhof 1

Tel.: 034653 38976 und

Bereitschaftsdienst: 0160 99146662

## **Notfall-/Störungsnummer für die Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Südharz**

während der Dienstzeiten der Gemeinde

Tel.: 0151 16177130

Sicht bedeutendsten Vorteile eines automatisierten Shuttlebusses nennen (siehe Abbildung 4). Analog zur ersten Frage werden die geringen Schadstoffemissionen (77 %), hervorgerufen durch den elektrischen Antrieb des Shuttlebusses, und die Erhöhung der Mobilität für die ältere Bevölkerung (62 %) als bedeutendste Vorteile von automatisierten Shuttlebussen genannt. Darüber hinaus werden sich nach Meinung der Teilnehmer\*innen die PKW-Fahrten durch die Einführung von automatisierten Shuttlebussen verringern (42 %). Ebenfalls identisch zur ersten Frage wird die höhere Sicherheit durch die fortschrittlichere Technik als geringster Vorteil angesehen (8 %).



## Automatisierte Shuttlebusse – Nutzenanalyse Sachsen-Anhalt

### AS-NaSA – Aktuelle Projektstatus (27.04.2020)

Wie wir bereits bei der Online-Bürgerinformation angekündigt haben, werden wir ab sofort monatlich im Gemeindeamtsblatt, auf der Webseite vom Landkreis Mansfeld-Südharz (<http://www.gemeinde-suedharz.de/>), auf der Projekthomepage der Universität Magdeburg ([www.as-nasa.ovgu.de](http://www.as-nasa.ovgu.de)) und in der Zeitung über den aktuellen Projektstatus berichten.

Zuerst einmal möchten wir uns an dieser Stelle bei allen Bürgerinnen und Bürgern bedanken, die an der Online-Bürgerinformation teilgenommen und sich eingebracht haben. Wir haben ihre Ideen, Meinungen sowie Hinweise aufgenommen und werden diese im weiteren Projektverlauf berücksichtigen. Die Auswertung der Umfrage, welche Teil der Online-Bürgerinformation war, veröffentlichen wir separat. Wir hoffen, dass wir die nächste Bürgerinformation dann im persönlichen Kreis durchführen können. Aktuell hat die Zusammenarbeit mit dem Hersteller des automatisierten Shuttlebusses, der e.GO MOOVE GmbH, begonnen. Derzeit arbeiten wir gemeinsam die Arbeitspakete und einen Zeitplan für die Vorbereitung des Pilotbetriebes aus. Als erste Aufgabe wurde die Durchführung der Machbarkeitsanalyse für die Pilotstrecke festgelegt. Anfang Mai werden wir einen Termin für diese Analyse festlegen und auch kommunizieren. Ein wichtiges, aber auch zeitintensives Arbeitspaket ist die Zulassung des Fahrzeuges. Deshalb sind wir bereits parallel in Abstimmung, welche Formen der Zulassung bei welchen behördlichen Organisationen beantragt werden müssen.

Sollten bis zur Veröffentlichung des nächsten Projektstatus wichtige Termine durchgeführt werden, erfahren Sie dies über die Aushänge in Stolberg und über die beiden oben genannten Homepages.

Ihr AS-NaSA-Projektteam

### Grabstätte des unbekanntenen Soldaten auf dem Hainfeld

Im Gedenken an die Stolberger Bombenopfer vom 03.04.1945 und dankbar für nunmehr 75 Jahre Frieden haben wir einen Spaziergang zum Grab des unbekanntenen Soldaten auf dem Hainfeld gemacht.

Das Grab war hergerichtet und wirkte gepflegt, dafür ein Dank an die pflegenden Hände, aber die daneben stehende Ruhebänke war nicht mehr zu benutzen.

Schnell war der Gedanke geboren, einfach diese Bank für Besucher der Grabstätte und auch für Wanderer zu erneuern.

Ich stellte den Kontakt zum Bauhof her, wir erhielten die notwendigen Bretter und nun war ich nicht mehr gefragt, denn mein Mann hatte einen anderen Mitstreiter gefunden und die Vorbereitungsarbeiten gingen flott von der Hand.

Die Harzklubmitglieder Ingo Oppermann und Gerhard Krone waren mit Elan dabei und haben diese Bank bei schönstem Frühlingwetter neu hergerichtet und sofort eingeweiht.

Zufällig vorbeigehende Wanderer haben sich herzlich bedankt und ebenfalls zu einer Ruhepause niedergelassen.

Nebenbei wurden auch noch am Wegesrand liegende Wanderschilder angebracht bzw. zur Erneuerung aufgeladen.

Vielleicht sollten wir uns häufiger daran erinnern, was unsere Eltern und Großeltern nach den verheerenden Kriegswirren in unserer Stadt an freiwilliger Arbeit geleistet haben, um neben unserer wunderbaren Natur auch eine lebenswerte Stadt zu gestalten.



#### Auswertung Frage 4

Über diese allgemeine Stimmungsabfrage hinaus, haben viele Teilnehmer\*innen Meinungen und Vorschläge für mögliche Streckenführungen und für die Umsetzung während des Pilotbetriebes eingebracht.

Wie die Teilnehmer\*innen richtig festhalten, müssen die Lage der Stadt und die Verkehrsführung in der Stadt besonders beachtet werden. In Stolberg gibt es viele enge Straßen, es gibt wenig Ausweichmöglichkeiten und die Fachwerkhäuser müssen geschützt werden. Deshalb wird gefordert, dass die Anwohner\*innen ausreichend informiert und bei einer Entscheidungsfindung bezüglich der Pilotstrecke beteiligt werden. Dies haben wir bereits zugesichert und werden wir nochmal verstärkt beachten. Darüber hinaus gibt es Vorschläge, dass die Orte Hainfeld und Rottleberode zeitweise in den Fahrplan mit aufgenommen werden. Alternativ zu Stolberg wurde auch eine Strecke vom Parkplatz Auerberg zum Josefskreuz vorgeschlagen. Die Vorschläge werden geprüft und im weiteren Projektverlauf mit berücksichtigt.

Für die Umsetzung des Pilotbetriebes wird es als wichtig erachtet, dass ein zuverlässiger Ein- und Ausstieg sowie eine einfache Handhabung, insbesondere für die älteren Anwohner\*innen, sichergestellt werden. Hierzu zählen u.a. die notwendige Bewegungsfreiheit von Rollstühlen oder Rollatoren im Fahrzeug und auf den schmalen Haltestellenbereichen/Fußwegen in Stolberg. Die Idee, dass keine festen Haltestellen in Stolberg installiert, sondern einen Betrieb auf Abruf eingeführt werden sollte, ist zweifellos innovativ aber schwierig in der ersten Phase umzusetzen.

Abschließend sind die wichtigsten Assoziationen zum automatisierten Shuttlebus in Abbildung 5 zusammengefasst.



Wortwolke zum automatisierten Shuttlebus

Wir werden jedenfalls weiter machen und haben schon wieder Ruhebänke gefunden, die eine „helfende Hand“ brauchen und auch bei den Wanderschildern ist so einiges im Argen.

M. Oppermann-Lofing



## Ortschaft Ufrungen

### Sprechzeiten des Ortsbürgermeisters

jeden 1. und 3. Montag von 17:00 bis 18:30 Uhr  
Büro des Ortsbürgermeisters  
Ufrunger Hauptstraße 50  
oder gern nach Vereinbarung unter Tel.: 0172 6430632  
bzw. per E-Mail an: [ufrungen@t-online.de](mailto:ufrungen@t-online.de)

## Ortschaft Wickerode

### Sprechzeiten Ortsbürgermeister

nach vorheriger Absprache unter  
Tel.: 034651 29910 oder 0170 8127736

[anzeigen.wittich.de](http://anzeigen.wittich.de)

## Informationen der Vereine

### Der Kirmes- und Traditionsverein Ufrungen e. V. informiert

Liebe Gäste, Freunde und Besucher der Veranstaltungen des Kirmes- und Traditionsvereins Ufrungen, wir müssen euch leider mitteilen, dass wir auf Grund der schwierigen Situation im Moment unsere Veranstaltungen „Himmelfahrt im Seeberg“ sowie das Pfingstfest incl. Disco, Flohmarkt und Schlepperparade absagen müssen.

Es tut uns sehr leid, da wir uns schon so sehr gefreut hatten, wieder mit euch zu feiern.

Wir wünschen euch alles Gute. Bleibt gesund.

*Euer Kirmes- und Traditionsverein Ufrungen e. V.*

## Pressemitteilungen

### AOK-Kundencenter in Sachsen-Anhalt bleiben auch nach dem 26. April geschlossen

#### Ab 27. April persönliche Beratung nach Terminvereinbarung möglich

24. April 2020/Magdeburg – Die Kundencenter der AOK Sachsen-Anhalt bleiben auch über den 26. April hinaus bis mindestens 3. Mai geschlossen. Ab Montag, dem 27. April, können Versicherte jedoch für eine persönliche Beratung Termine in ausgewählten Kundencentern vereinbaren. Das hat die Krankenkasse heute bekanntgegeben. Wann die Kundencenter wieder regulär öffnen, steht noch nicht fest.

„Wir orientieren uns an den Vorgaben der Landesregierung und planen ebenfalls erste Lockerungen. Unsere Kundencenter bleiben zwar geschlossen. Allerdings können Versicherte ab dem 27. April Termine für eine persönliche Beratung vor Ort vereinbaren“, sagt Anna Mahler, Pressesprecherin der AOK Sachsen-Anhalt. Das gilt vorerst nur für 29 von insgesamt 44 Kundencentern (siehe Übersicht). „Wir unternehmen alles, um das Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten. Zum Schutz unserer Kunden und Mitarbeiter statten wir die Kundenberaterplätze mit Virenschutzwänden aus und achten darauf, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann.“

Versicherte, die Interesse an einer persönlichen Beratung haben, können unter 0800 2265728 einen Termin vereinbaren.

#### Weiterhin auch andere Kontaktwege nutzen

Darüber hinaus bittet die AOK ihre Versicherten, grundsätzlich weiterhin auf andere Kontaktwege auszuweichen, die alle im Rahmen der Kundencenterschließungen verstärkt wurden, um der erhöhten Nachfrage gerecht zu werden.

Versicherte können sich telefonisch unter der kostenfreien Servicehotline 0800 2265726 an 7 Tagen die Woche, 24 Stunden am Tag an die AOK Sachsen-Anhalt wenden. Per Mail steht die AOK unter [service@san.aok.de](mailto:service@san.aok.de) sowie über das Kontaktformular auf [www.aok.de](http://www.aok.de) zur Verfügung: <https://www.aok.de/pk/sachsen-anhalt/kontakt/kontaktformular/>

Auch über die Onlinegeschäftsstelle unter <https://san.meine.aok.de/> oder die „Meine AOK“-App (erhältlich im App Store und Google Play Store) können viele Krankenkassenangelegenheiten bequem von zu Hause erledigt werden, zum Beispiel eine Krankmeldung übermitteln, persönliche Daten ändern, Bescheinigungen anfordern oder Kinderkrankengeld einreichen.

Unterlagen können auch an das Postfach „39084 Magdeburg“ versendet oder in die Briefkästen der Kundencenter eingeworfen werden. Diese werden mehrmals täglich geleert.

**AOK-Kundencenter in Sachsen-Anhalt mit Möglichkeit einer persönlichen Beratung (Terminvereinbarung unter 0800 2265728):**

- Aschersleben
- Bernburg (Saale)
- Bitterfeld
- Burg
- Dessau
- Lutherstadt Eisleben
- Gardelegen
- Halberstadt

- Haldensleben
- Halle (Saale) (Robert-Franz-Ring 14)
- Halle (Saale) (Südstadtring 90)
- Hettstedt
- Köthen (Anhalt)
- Magdeburg (Lüneburger Straße 4)
- Merseburg
- Naumburg
- Oschersleben
- Quedlinburg
- Querfurt
- Salzwedel

- Sangerhausen
- Schönebeck (Elbe)
- Staßfurt
- Stendal
- Weißenfels
- Wernigerode
- Lutherstadt Wittenberg
- Wolfen
- Wolmirstedt
- Zeitz

**Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten Süd**

Weißenfels, 24.04.2020

Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels  
Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels  
Aktenzeichen: 611.B1.14 - 61- 7 SGH013

Flurbereinigungsverfahren  
Verfahrens-Nr.  
Landkreis

**Niederröblingen (A38)**  
61- 7 SGH013 (ehem. SGH070)  
Mansfeld- Südharz

## Öffentliche Bekanntmachung

In dem durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd mit Beschluss vom 16.04.1998, Az.:61-7 SGH070, angeordnete Flurbereinigungsverfahren „Niederröblingen (A38)“ ergeht folgende

### 12. Änderungsanordnung

1. Zum Flurbereinigungsverfahren „Niederröblingen (A38)“ werden gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 JahressteuerG 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die folgenden Flurstücke zum Verfahren hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Nienstedt	2	25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 38, 40, 42, 44
Nienstedt	3	62/3, 63/3, 64/3, 65/3, 66/3, 3/1
Einzingen	5	118

2. Aus dem Flurbereinigungsverfahren „Niederröblingen (A38)“ werden gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 JahressteuerG 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die folgenden Flurstücke aus dem Verfahren ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Allstedt	20	209, 210, 212
Allstedt	22	149
Einzingen	1	74
Einzingen	4	117

Einzingen	5	121, 123
Niederröblingen	4	118, 189
Niederröblingen	5	259, 261
Oberröblingen	3	63, 64, 114, 139, 140, 150, 154, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 296, 297, 303, 304, 309, 314, 315, 320, 321, 326, 327, 331, 471
Oberröblingen	4	60
Oberröblingen	7	144, 54/1

Als Anlage dieser Änderungsanordnung ist die Gebietskarte, in der die Grenze des Flurbereinigungsgebietes dargestellt ist, beigegefügt.

#### I.

#### Begründung:

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd hat mit Beschluss vom 16.04.1998, Aktenzeichen: 61-7 SGH070, das Flurbereinigungsverfahren Niederröblingen (A38) angeordnet.

Durch die mit diesem Beschluss angeordnete Hinzuziehung und dem Ausschluss der o.g. Flurstücke hat sich das Verfahrensgebiet (§ 7 FlurbG) im Flurbereinigungsverfahren Niederröblingen (A38) geändert.

Es handelt sich dabei um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes nach § 8 Abs 1 FlurbG, da das Verfahrensgebiet durch die Hinzuziehung bzw. den Ausschluss von Flurstücken um ca. 0,5 % verändert wurde.

Für die neu hinzugenommenen Flächen zum Flurbereinigungsgebiet Niederröblingen (A38) sind die Voraussetzungen des § 1 FlurbG gegeben.

Die Flurbereinigungsbehörde hat das ihr nach § 8 Abs. 1 FlurbG zustehende Ermessen bei der Änderung des Flurbereinigungsgebietes pflichtgemäß entsprechend den Vorgaben des § 1 Abs.1 VwVfG LSA i.V.m. § 40 VwVfG ausgeübt. Bei der Hinzuziehung und dem Ausschluss der Flurstücke wurde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet. Die Zuziehung und der Ausschluss der o.g. Flurstücke ist geeignet, erforderlich und angemessen.

Die auszuschließenden Flurstücke sind gesonderte Straßenflurstücke oder wurden bereits im Rahmen der Realisierung der B86n (OU Sangerhausen) vermessen sowie grundbuchlich umgeschrieben und bedürfen keiner Regelung im Flurbereinigungsverfahren Niederröblingen (A38).

Die Umringsvermessung hat ergeben, dass das Stallgelände in Nienstedt sowie diverse Straßenrandstreifen (Gemarkungen: Einzingen, Nienstedt) hinzugezogen werden müssen, um angrenzende A/E Maßnahmen, Gräben sowie Straßenverkehrsflächen vollumfänglich regeln zu können.

## II.

### **Veränderungssperre :**

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zu Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten nach § 34 FlurbG für die hinzugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen der Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen wurden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen.

## III.

### **Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit nach § 14 Abs.1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser drei Monate angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs.2 FlurbG).

Der Inhaber eines in § 14 Abs.1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs.3 FlurbG).

#### IV.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Änderungsansordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels oder bei der Außenstelle des Amtes im Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale) erhoben werden.

#### **Datenschutzrechtliche Hinweise**

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.l.de/alfsueddsgvo> eingesehen werden oder sind beim ALFF Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhältlich.

Im Auftrag

(DS)

Hindorf

